

116/J

der Abg. DI. Schöggel, Dr. Grollitsch, Rossmann
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Umweltgutachter

Zahlreiche österreichische Unternehmen würden sich aufgrund des zu erwartenden Wettbewerbsvorteils bereits einem Öko-Audit unterziehen. Die im BGBL (622/1995) über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnisses, entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz UGStVG) vorgegebenen Ziele zur Verbesserung der umweltbezogenen Leistungen von Unternehmen sowie der darauf bezogenen Informationen der Öffentlichkeit können jedoch noch nicht umgesetzt werden, weil wichtige Rahmenbedingungen (Zulassungsbedingungen von Umweltgutachtern, die Aufsicht über die Umweltgutachter, das Verzeichnis eingetragener Standorte etc.) fehlen.

Da schon jetzt Auditierungen von Unternehmen gemäß EMAS -V- VO durchgeführt werden, stellt sich die Frage, ob die als Ergebnis dieser Audits zu veröffentlichenden Umwelterklärungen in formeller und inhaltlicher Weise den Verordnungen entsprechen und seitens der zuständigen Behörde akzeptiert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE

1. Wie weit sind die Arbeiten zur Zulassung der Umweltgutachter gediehen und wieviele Personen oder juristische Gesellschaften haben einen Antrag zur Erteilung der Umweltgutachtertätigkeit eingebracht ?
2. Welche und wieviele Institutionen bzw. Personen sind bereits als Umweltgutachter zugelassen ?
3. Wie weit sind die Arbeiten für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der EMAS-V gediehen ?
4. Werden die bereits derzeit ohne Vorliegen der notwendigen Verordnungen durchgeführte Öko-Audits von den zuständigen Behörden vollinhaltlich anerkannt werden ?
Wenn nein, welche zusätzlichen Bedingungen müssen von den Betroffenen erfüllt werden, um eine vollinhaltliche Anerkennung zu erlangen ?